

RS Vwgh 1986/2/12 84/16/0131

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.02.1986

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §167;

1. BAO § 167 heute
2. BAO § 167 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Es steht der belangten Behörde frei, wenn sie im Rahmen der ihr eingeräumten Befugnis nach Ausschöpfung aller ihr möglich erscheinenden Ermittlungsschritte tätig wird, von zwei ihr möglich erscheinenden Sachverhalten auf Grund der Beweislage einen als erwiesen anzunehmen (Schmuggel bzw Unterfakturierung von Kfz).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984160131.X01

Im RIS seit

12.02.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at